

# W o c h e n b l a t t

für

## Wilsdruf, Tharand, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Sechster Jahrgang.

No

Freitag, den 11. September 1846.

37.

Mit Königl. Sächs. Concession.

Verantwortlicher Redacteur und Verleger: Albert Reinhold.

Von dieser Zeitschrift erscheint alle Freitage eine Nummer. Der Preis für den Vierteljahrgang beträgt 10 Ngr. Sämmtliche Königl. Postämter des Inlandes nehmen Bestellungen darauf an. Bekanntmachungen, welche im nächsten Stück erscheinen sollen, werden in Wilsdruf bis Montag Abends 7 Uhr, in Tharand bis Montag Nachmittags 5 Uhr und in Rossen bis Mittwoch Vormittags 11 Uhr angenommen. Auch können bis Mittwoch Mittag eingehende Zusendungen auf Verlangen durch die Post an den Druckort befördert werden, so daß sie in der nächsten Nummer erscheinen. Wir erbitten uns dieselben unter den Adressen: „an die Redaction des Wochenblattes in Wilsdruf,“ „an die Agentur des Wochenblattes in Tharand,“ und „an die Wochenblattes-Expedition in Rossen.“ In Meissen nimmt Herr Buchdruckereibesitzer Klinkicht jun. Aufträge und Bestellungen an. Etwaige Beiträge, welche der Tendenz des Blattes entsprechen, sollen stets mit großem Danke angenommen werden. Die Redaction.

## W a r n u n g.

Schon oft ist dadurch, daß unbeaufsichtigte Kinder mit Streichzündhölzchen gespielt haben, Feuergefährdung entstanden und nicht immer durch rechtzeitige Dazwischenkunft Erwachsener beseitigt und eine wirkliche Feuerbrunst verhütet worden.

Im Bezirke der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft sind erst ganz neuerdings wieder, und zwar im Laufe einer Woche, zwei Fälle vorgekommen, wo auf diese Weise großes Brandunglück hätte entstehen können, und die Gefahr schon eine solche Höhe erreicht hatte, daß, wenn der Zufall das Herbeikommen und rasche Einschreiten Anderer nur wenige Augenblicke verzögert hätte, der Ausbruch eines Schadenfeuers von unübersehbarem Umfange unvermeidlich gewesen wäre.

In dem einen Falle nämlich war auf solche Weise durrtes, an einer Scheune aufgesetztes Reißig schon bis zum Rauchen angegangen; in dem andern sogar ein ebenfalls an einer Scheune aufgestellter beladener Heuwagen in hellen Brand gerathen, durch welchen, ohne die rasch und zweckmäßig geleistete Hülfe, nicht allein die mit Stroh gedeckte Scheune, sondern auch durch diese die nächsten Gehöfte und Häuser mit Kirche, Pfarre und Schule mit unmittelbarer Gefahr bedroht wurden.

In beiden Fällen hatten die betreffenden Kinder die von ihnen gemißbrauchten Streichzündhölzchen ihren Eltern weggenommen. Dieß würde aber nicht möglich gewesen sein, wäre das Zündzeug an einem den Kindern unzugänglichen Orte aufbewahrt oder unter Verschuß gebracht gewesen.

Die Amtshauptmannschaft sieht sich dadurch veranlaßt, nicht nur solches zur Warnung für Jedermann, insbesondere aber für die Vorstände und erwachsenen Mitglieder aller Haushaltungen auf dem Lande, bekannt zu machen, sondern auch, unter Hinweisung auf die zur Verhütung von Feuergefährdung in der Dorfffeuerordnung vom 18. Februar 1775, Cap. I. §. 19 rücksichtlich der Aufsicht über Kinder,